

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FM-Software GmbH für die Erbringung von Werkleistungen

Die FM-Software GmbH (im Folgenden: FM) erbringt Werkleistungen für Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der Kunde) aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit FM und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: individuelle Leistungsvereinbarung) nicht Abweichendes schriftlich vereinbaren:

1. Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber FM nur insoweit, als FM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FM gelten auch dann ausschließlich, wenn FM die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b. Alle Angebote von FM erfolgen freibleibend. FM ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei FM anzunehmen.
- c. Bietet FM dem Kunden zeitgleich mehrere Leistungsgegenstände sowie Preise an, welche dem jeweiligen Leistungsgegenstand zugeordnet werden können (Einzelpreise), bietet FM im Zweifel den Abschluss von rechtlich selbständigen individuellen Leistungsvereinbarungen für jeden einzelnen dieser Leistungsgegenstände an, es sei denn, dem Angebot ist ausdrücklich zu entnehmen, dass FM die Gesamtheit aller Leistungsgegenstände nach einheitlichen Regelungen anbieten will. Weist das Angebot einen Gesamtpreis für mehrere Leistungsgegenstände aus, gilt dies nicht als ausdrückliche Regelung im Sinne des vorstehenden Satzes.

2. Leistungsgegenstand

- a. FM erbringt für den Kunden Werkleistungen nur nach Maßgabe der zugrunde liegenden individuellen Leistungsvereinbarung.
- b. Der Kunde hat FM vor Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung die fachlichen und funktionalen Anforderungen an die zu erstellende Werkleistung vollständig und detailliert in einem ausgearbeiteten Pflichtenheft mitzuteilen und FM über alle hierfür benötigten Unterlagen, Informationen, Daten (einschließlich der für den späteren Abnahmetest erforderlichen Daten) zu informieren. Auf Anforderung von FM und soweit erforderlich wird der Kunde das Pflichtenheft jederzeit, vor wie nach Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung, weiter detaillieren.
- c. Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Leistungskriterien in dem Pflichtenheft des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Werkleistung abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß nachfolgender Ziff. 4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. FM erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage einer gesonderten individuellen Leistungsvereinbarung.
- d. Beinhaltet die individuelle Leistungsvereinbarung abgrenzbare Leistungsteile, welche die Überlassung, Herstellung oder Wartung von Software zum Gegenstand haben, so finden hierauf die jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FM Anwendung, soweit die individuelle Leistungsvereinbarung nicht Anderes bestimmt.

3. Zusammenarbeit der Parteien

- a. Der Kunde und FM benennen jeweils einen Projektleiter als Ansprechpartner, die mit der Durchführung der individuellen Leistungsvereinbarung zusammenhängende Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen haben und für notwendige Informationen zur Verfügung stehen. FM hat den vom Kunden benannten Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung der Leistungsvereinbarung dies erfordert. Die Entscheidungen der Projektleiter sind schriftlich festzuhalten.
- b. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden nach Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellten Unterlagen, Informationen und Daten sowie der vom Kunden ermittelten Anforderungen. FM unterzieht die vom Kunden nach vorstehendem Buchst. b. erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten sowie die Anforderungen des Kunden jeweils nur einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung. Dem Kunden ist bekannt, dass FM in Bezug auf die Unterlagen, Informationen, Daten und Anforderungen des Kunden Analyse- und Beratungsleistungen nur dann ausnahmsweise erbringt, sofern dies ausdrücklich zwischen den Parteien als Zusatzleistung vereinbart wurde. Sollte FM Fehler oder eine Unvollständigkeit der Anforderungen im Laufe der Leistungserbringung auf Basis der Plausibilitätsprüfung feststellen, wird FM den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die Parteien verfahren in diesem Fall nach Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. FM haftet für Prüfungsfehler nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz in den Grenzen von Ziff. 13.
- c. Der Kunde wird auf Anforderung von FM geeignete Testfälle und -daten für die Abnahme nach Ziff 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen, soweit die bereits im Pflichtenheft bereitgestellten Testfälle und -daten nicht ausreichend sind. Unterlässt der Kunde die Übergabe solcher Testfälle und -daten, kann FM – ohne insoweit verpflichtet zu sein - selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
- d. Der Kunde unterstützt FM bei dessen Leistungserbringung und wird insbesondere einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, auch in seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der individuellen Leistungsvereinbarung durch beide Parteien erforderlich sind. Der Kunde stellt insbesondere auf Wunsch von FM unentgeltlich die notwendigen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- e. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle an FM übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust in der aktuellsten Form anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- f. Erfüllt der Kunde seine in diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, ist der Kunde gegenüber FM zum Ersatz des aus der Verletzung der Pflichten entstehenden Schadens verpflichtet. In Bezug auf von FM anderweitig nicht einsetzbares Personal, was von FM glaubhaft zu machen ist, wird der Schaden pauschaliert auf den jeweils für den Mitarbeiter aktuelle geltenden Tagessatz. FM kann ferner die Anpassung der Leistungstermine verlangen. FM kann dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflichten setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann FM vom Vertrag zurücktreten und neben dem Schadenersatz eine Vergütung verlangen, die den bisher erbrachten Leistungen entspricht.

4. Verfahren für Leistungsänderungen

Beide Parteien können Änderungen der Leistungsbeschreibung (siehe Ziff. 2 Buchst. c dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

- a. FM wird jeden Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht. FM kann umfangreiche Prüfungen von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen.
- b. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte umfangreiche Prüfung abgeschlossen, wird FM dem Kunden entweder (i) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für FM nicht durchführbar ist oder (ii) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung.

- c. Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form erklären.
- d. FM und der Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder -soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- e. Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen individuellen Leistungsvereinbarung weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. FM kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, soweit FM seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- f. Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von FM schriftlich oder in Textform auf einem Formular von FM dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form zu vereinbaren.
- g. Für Änderungsvorschläge von FM gelten die Ziffern 4. Buchstaben b. bis f. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.
- h. Änderungsvorschläge sind an den Projektleiter der jeweils anderen Partei zu richten.

5. Leistungstermin

- a. Fristen und Leistungstermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden in der individuellen Leistungsvereinbarung ausdrücklich und schriftlich als fester Liefertermin vereinbart.
- b. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Leistungsverzug betroffenen Leistungswertes. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von FM zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von FM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FM.

6. Abnahme; Teilleistungen und Meilensteinprogramme

- a. FM wird dem Projektleiter des Kunden die Fertigstellung der Werkleistung schriftlich anzeigen. Der Kunde wird die Werkleistung auf seine Kosten unverzüglich nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige – jedoch innerhalb von nicht mehr als 14 Kalendertagen - abnehmen. Dies gilt auch, wenn FM die Fertigstellung einer abgrenzbaren Teilleistung anzeigt. Der Kunde wird dazu praxisgerecht geeignete Testfälle und die mit dem Pflichtenheft übergebenen Testdaten einsetzen. FM kann sich mit dem Kunden hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Abnahme auch vor Ort gegen Zahlung der vereinbarten oder, soweit eine diesbezügliche Vereinbarung nicht getroffen wurde, gegen Zahlung einer üblichen Vergütung begleiten und unterstützen. Der Kunde trägt alle Kosten der Abnahme mit Ausnahme solcher Kosten, die FM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- b. Der Kunde wird FM während oder nach der Abnahme auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, mitteilen.
- c. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Auf die Mitwirkungspflichten der Ziff 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verwiesen.
- d. Unterbleibt die Abnahme der Leistung oder der Teilleistung gilt die Leistung oder Teilleistung nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen nach der schriftlichen Fertigstellungsanzeige als abgenommen, wenn FM auf den Fristbeginn zusammen mit der Fertigstellungsanzeige hingewiesen hat. Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch für den Fall der Produktivsetzung der Leistungen oder Teilleistungen durch den Kunden.
- e. Erfolgt die Meldung etwaiger Mängel nicht in Form von Buchst. c dieser Ziffer, so gilt die Werkleistung ebenfalls nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen als abgenommen, wenn FM den Kunden schriftlich zur Einhaltung der Darlegungserfordernisse unter ausdrücklichen Hinweis auf diese Folge auffordert.
- f. Haben sich die Parteien in der individuellen Leistungsvereinbarung auf ein Meilensteinprogramm geeinigt und wurde Einvernehmen über das Erreichen einzelner Meilensteine erreicht, steht FM ein Vergütungsanspruch auch dann zu, wenn der Kunde die Endabnahme verweigert. Dieser Vergütungsanspruch bestimmt sich unter Zugrundelegung der in diesem Fall von FM offen zu legenden Kalkulation des Arbeitsaufwandes für das Gesamtprojekt nach dem Verhältnis der erreichten Teilleistung zur Gesamtleistung.
- g. Vorstehende Regelung findet sinngemäße Anwendung, wenn der Kunde eine Teilleistung abgenommen hat.

7. Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- a. An den Leistungsergebnissen, die FM im Rahmen des Vertrages erbracht und den Kunden übergeben hat, räumt FM dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei FM.
- b. FM kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. FM hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann FM den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat FM die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

8. Vergütung

- a. FM rechnet Leistungen nach Aufwand ab, es sei denn die individuelle Leistungsvereinbarung sieht ausnahmsweise Abweichendes vor (z.B. Festpreis). Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. FM kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe Ziffer 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) anfällt.
- b. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Lieferkosten und Verpackungskosten. Preise werden vereinbart in Euro.
- c. Verschlechtert sich die Vermögenssituation/das Credit-Rating des Kunden nach Einschätzung einer gängigen Rating-Agentur erheblich, ist FM berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Zurückbehaltungsrechte von FM bleiben vorbehalten.
- d. Soweit nicht nach vorstehendem Buchst. c. gegen Vorkasse geleistet wird, gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen ab Datum der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Leistungen nach Aufwand wöchentlich, es sei denn, die individuelle Leistungsvereinbarung sieht Ab-

weichendes vor. Aufwandsnachweise von FM gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Aufwandsnachweises detailliert schriftlich widerspricht.

- e. Zahlungen sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. f. ohne Abzug auf die von FM genannte Bankverbindung zu überweisen. FM nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- f. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf derselben individuellen Leistungsvereinbarung beruhen.
- g. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei FM, bei Überweisung, Wechsel und Schecks, die Gutschrift auf dem Konto von FM maßgebend.
- h. Solange der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich FM vor, die Erfüllung weiterer Leistungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Leistung steht. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche von FM bleibt davon unberührt. Soweit die individuelle Leistungsvereinbarung dies vorsieht, wird FM eine Leistungsverweigerung vorab mitteilen.
- i. FM berechnet Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils aktuellen EZB-Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 12 % p.a., sofern der Kunde nicht nachweist, dass FM ein geringerer Schaden entstanden ist. FM bleibt es im Einzelfall vorbehalten, einen tatsächlich angefallenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

9. Schutz personenbezogener Daten, Daten- und IT-Sicherheit

- a. Falls und soweit FM im Zusammenhang mit den Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden oder dessen Auftraggebern erhält, wird FM das anwendbare Datenschutzrecht beachten. Soweit der Kunde Informationen oder Berichte über den von FM betriebenen Datenschutz oder eine diesbezügliche Zertifizierung schriftlich verlangt, wird FM diese gegen angemessenen Kostenersatz zur Verfügung stellen. Sollte FM darüber hinaus personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, werden die Parteien eine separate schriftliche Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- b. Falls und soweit der Kunde auf Grund anwendbaren Rechts (§ 92 Abs. 2 AktG, US Sarbanes-Oxley Act) von FM verlangt, bestimmte Daten- und IT-Sicherheitsstandards einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die von den bei FM praktizierten Standards abweichen, oder Berichte über diese Standards oder diesbezügliche Zertifizierungen vorzulegen, wird FM diese nur gegen angemessenen Kostenersatz einführen oder zur Verfügung stellen.
- c. Dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per e-mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der Kunde daher keine Ansprüche geltend machen, die mit dieser Art der Kommunikation zusammenhängen oder durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, eine derartige Verschlüsselung wurde in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich festgehalten.

10. Vertraulichkeitsverpflichtung

- a. Jede Partei verpflichtet sich, den Inhalt jeder individuellen Leistungsvereinbarung sowie die ihm von der anderen Partei – in welcher Form auch immer – vor oder während der Leistungsvereinbarung mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke der betreffenden Leistungsvereinbarung zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.
- b. Buchst. a gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

11. Beauftragung Dritter

- a. Der Kunde ist damit einverstanden, dass FM zur Erfüllung seiner Leistungen freie Mitarbeiter zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. freie Mitarbeiter mit Leistungen unterbeauftragt.
- b. Wenn Subunternehmer durch FM eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit entsprechen. Ebenso ist der Kunde berechtigt, auf schriftliche Anforderung von FM Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers gegen Kostenersatz zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

12. Mängelansprüche des Kunden

- a. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Werkleistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Sachmängelansprüche. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, welche aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach der individuellen Leistungsvereinbarung nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung der Werkleistung durch den Kunden oder Dritte, außer damit ist eine Erschwerung der Analyse und der Beseitigung eines Sachmangels nicht verbunden. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere vorstehende Ziffer 5 Buchst. c dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. Stehen dem Kunden Sachmängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von FM entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von der individuellen Leistungsvereinbarung zurücktreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 14. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- c. Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch FM führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

13. Rechtsmängelansprüche des Kunden

- a. Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) Dritter durch die Werkleistungen haftet FM nach Maßgabe von Buchst. b nur, falls sämtlich der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (i) der Kunde nutzt die Werkleistungen vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld;
 - (ii) die Nutzung der von FM gelieferten Werkleistungen durch den Kunden beschränkt sich auf die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - (iii) der Kunde hat FM unverzüglich darüber berichtet, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend macht;
 - (iv) FM hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- b. Unter den in Buchst. a genannten Voraussetzungen haftet FM ausschließlich wie folgt: FM wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Werkleistungen verschaffen oder (ii) die Werkleistungen rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die Werkleistungen unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn FM keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- c. Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen verjähren entsprechend Ziffer 12. Buchst. c. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. Allgemeine Haftung von FM und Verjährung

Soweit nicht nach Ziff. 3. Buchst. b. (Plausibilitätsprüfungen durch FM) oder nach Ziff. 5 Buchst. b (Leistungsverzug durch FM) Abweichendes gilt oder nach der individuellen Leistungsvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt für die Haftung von FM Folgendes:

- a. FM haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die FM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. FM haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, FM selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall und pro Vertragsjahr ist die Haftung auf 10 % des vereinbarten Nettowerts der betroffenen Leistungsvereinbarung begrenzt, bei Dauerschuldverhältnissen auf 10% der vereinbarten Netto-Vergütung pro Vertragsjahr. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung pro Schadensfall oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. a. bleibt von diesem Absatz unberührt.
- c. Aus einer Garantieerklärung haftet FM nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Buchst. b.
- d. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet FM nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von FM tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- e. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FM sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- f. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen FM gelten vorstehende Buchstaben a. bis e. dieser Ziffer entsprechend.

15. Sonstige Bedingungen

- a. Jede individuelle Leistungsvereinbarung zwischen FM und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Der Kunde wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- f. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einer individuellen Leistungsvereinbarung, - auch in Bezug auf deren Zustandekommen und deren Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von FM. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.